

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 23. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO) vom 16. Juni 2021.

Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 2. Juni 2021 sind gelb markiert.

Für die Gottesdienste (drinnen wie draußen) sind Anmeldungen erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass die vor Ort bestehenden Sitzplatzkapazitäten ausgeschöpft werden. Kinder unter 14 Jahren sowie zweifach Geimpfte und vollständig Genesene zählen nicht mit.

Wichtiger Hinweis:

Durch Bundesgesetz wurden u. a. mit der Änderung von § 28 b des Infektionsschutzgesetzes bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (sog. „bundesweite Notbremse“) eingeführt. Diese Regelung gilt – nach heutigem Stand – noch bis einschließlich 30. Juni 2021. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100, gelten die Regelungen dieses Bundesgesetzes automatisch ab dem übernächsten Tag anstelle der entsprechenden Regelungen der 23. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz – es sei denn, dortige Regelungen zu Schutzmaßnahmen gehen über die bundesgesetzliche Regelung hinaus. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, darüber zu informieren. Die geltenden Regelungen können dann von den weiteren hier genannten Empfehlungen abweichen. Wird der o. g. Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten, treten die o. g. Vorgaben an dem übernächsten Tag wieder außer Kraft.

Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können weiterhin – vor allem abhängig von den örtlichen Inzidenzwerten – über die 23. CoBeLVO hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen.

Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. **Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen bzw. die aktuellen Allgemeinverfügungen einzusehen.**

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personenbegrenzung, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind einzuhalten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Bestattungen

Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht.

Trauer Gottesdienste in Kirchen sind erlaubt und müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Nach der 23. rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt: An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen eines weiteren Hausstands und
4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Die Frage der Kontaktnachverfolgung stimmen Sie mit dem örtlichen Friedhofsamt ab.

Besuchsdienst/Seelsorge

Seelsorgebesuche in Seniorenheimen unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich Seelsorgebesuche ins Freie (Terrasse, Balkon) zu verlegen. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) grundsätzlich zulässig.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir im Blick auf die weiter bestehende Pandemie-Lage, Angebote unter Beachtung des Hygienekonzepts gründlich abzuwägen und vor allem auch von den räumlichen Voraussetzungen und dem Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen. Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: steinberg@ejpfalz.de). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de.

Hinweis: Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe § 14 Sätze 2 bis 5 in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot (kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden), die Maskenpflicht (entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen), die Pflicht zur Kontakterfassung und im Innenbereich die Testpflicht.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

Wir empfehlen dringend, bei Präsenzveranstaltungen einen den Vorgaben des § 1 Abs. 9 der **23.** Corona-Bekämpfungsverordnung genügender Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht mit jeweils negativem Ergebnis vorauszusetzen. **Vollständig Geimpfte sind vom Test ausgenommen.**

Zusammenkünfte von **Selbsthilfegruppen**, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden, Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung (s. o.).

Gottesdienste

Beachten Sie hierzu die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom **17.** Juni 2021.

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Infektionsgerechtes Lüften:

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020. https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundschreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben

Angesichts der **Ausbreitung weiterer Mutationen** des Corona-Virus ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine nach wie vor wichtige Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

1. „Lüften und Testen in der Coronavirus (SARS-CoV-2) Pandemie“ – Kurz-Information der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD)
<https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/corona-virus/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=14925&token=37e83c57ebc94815b69a7246ea052ab13d076941>
2. „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ – Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachbereich Verwaltung – siehe <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbvw-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen>
3. „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ – Empfehlung der Bundesregierung vom 16.09.2020 - siehe <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/>

Kirchenmusik

Gottesdienste: siehe hierzu die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom 17. Juni 2021.

Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik in der jeweils geltenden Fassung – veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

Für Nachfragen zum Bereich des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts, Chor- und Ensembleproben, zur Möglichkeit von Auftritten und weiterer Themenbereiche steht das Amt für Kirchenmusik zur Verfügung (E-Mail: kirchenmusik@evkirchepfalz.de). Bitte beachten Sie auch aktuelle Rundschreiben per Mail und im Intranet.

Konfi-Zeit

Hinsichtlich der Durchführung der Konfi-Arbeit regelt die 23. CoBeLVO in § 3 Abs. 4: „Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe sind in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Gemeinsames Singen ist nur im Freien zulässig.“ Die Personenbegrenzung ergibt sich aus den örtlichen Raumverhältnissen. Wir verweisen auf die entsprechenden Hygienekonzepte unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> und das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an roland.braune@institut-kirchliche-fortbildung.de oder andreas.grosse@institut-kirchliche-fortbildung.de.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom 17. Juni 2021 sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Falls aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in einzelnen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen mancher Einschränkungen gibt es an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne weiterhin sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de sollten Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen. Im Feld „Hinweise“ kann der Jesaja-Ticket-Link eingesetzt werden.

Offene Kirche

Offene Kirchen sind für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom 17. Juni 2021 sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“ – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“.

Bei Sitzungen in Präsenz empfehlen wir, auch über die Durchführung von freiwilligen Schnelltests gemäß § 1 Abs. 9 der 20. CoBeLVO im Vorfeld der jeweiligen Sitzung nachzudenken. Diese sind vielerorts kostenlos in Testzentren, Apotheken und weiteren Stellen möglich. Vollständig Geimpfte sind vom Test ausgenommen.

Schulseelsorge

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 0800 55 65 168 eine „Telefonschulseelsorge“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schultagen zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr oder per E-Mail unter schulseelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben, sind mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Sofern die anwesenden Personen keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung (eine Person pro 10 qm Besucherfläche). Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Für Veranstaltungen im Freien gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass bis zu 250 gleichzeitig anwesende Personen zulässig sind und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 entfällt.

Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und Kontaktsperren nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranstalter von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantiefunktion für ihre Mieter.

Private Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen aus verschiedenen Haushalten (vollständig Geimpfte und innerhalb der vorangegangenen sechs Monate Genesene sowie unter 14jährige zählen nicht mit) sind nach der 23. Corona-Bekämpfungsverordnung untersagt. Werden private Veranstaltung unter Einhaltung dieser Höchstgrenze durchgeführt, müssen die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie im Innenbereich die Testpflicht beachtet werden. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag im Freien 50 gleichzeitig anwesende Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Eine Vermietung von Gemeinderäumen für private Veranstaltungen ist daher nur unter den gegebenen Ausnahmen möglich.

Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte dafür haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“ Die Möglichkeit der Vermietung an die unter „Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen“ genannten Selbsthilfegruppen besteht.

Speyer, den 17. Juni 2021